

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Herrn Ministerialdirigent  
Dr. Bernhard Opolony

Per E- Mail: [Referat43@stmgp.bayern.de](mailto:Referat43@stmgp.bayern.de)

04.04.2023 / Br

## **Anhörung der Verbände - Gesetzentwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und des Gesundheitsdienstgesetzes**

---

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Opolony,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und des Gesundheitsdienstgesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Folgenden erhalten Sie unsere Anmerkungen, welche nach den jeweiligen neuen Paragraphen sortiert sind. Darüber hinaus haben wir am Ende des Dokumentes eine gesonderte Stellungnahme unseres Landesausschusses Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter angefügt.

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 Zweck des Gesetzes**

##### Zu Art. 1 Abs. 1

Seitens des Lebenshilfe-Landesverbandes begrüßen wir die Aufnahme und damit Stärkung der kulturellen, ethnischen, geschlechtlichen und sexuellen Identität.

Die verwendeten Begrifflichkeiten „Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mieterinnen und Mieter“ sollten im gesamten Gesetzestext um die Formulierung „Nutzerinnen und Nutzer“ ergänzt werden, um den neuen Wohnformen und dem veränderten Leistungsrecht des SGB IX gerecht zu werden. Das SGB IX definiert die Unterstützungsleistung in der Eingliederungshilfe als Assistenzleistung. Daher ist für diesen Leistungsbereich der Begriff „Betreuung“ nicht mehr zeitgemäß. Auch hier ist das PfleWoqG an den entsprechenden Stellen zu ergänzen bzw. anzupassen.

##### Zu Art. 2 Abs. 2:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die besonderen Wohnformen mit einer eigenständigen, abgrenzenden Definition Berücksichtigung finden. Hierdurch wird zum einen die Anpassung an die gesetzlichen Veränderungen vorgenommen und zum anderen wird die notwendige Differenzierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen bereits an dieser Stelle deutlicher erkennbar.

Zu § 2 Abs. 5 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (neue Fassung):

In der gemeinsamen Expertenanhörung der sozial- und gesundheitspolitischen Ausschüsse des bayerischen Landtags am 28.02.2023 wurde von der Mehrheit der gehörten Expertinnen und Experten die Notwendigkeit einer Änderung in Art. 2 Abs. 4 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz angemahnt, um den Initiatoren und Trägern alternativer oder inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderungen eine größere Rechtssicherheit für die Planung entsprechender Wohnangebote zu geben.

Im vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des PflWoqG ist eine solche Klarstellung nicht aufgenommen worden. Der neue Art. 2 Abs. 5 hält weiter fest, dass in Betreuten Wohngruppen im Sinne des Gesetzes nur Personen aufgenommen werden können, die „nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen“. Erst dann gelten die Regelungen des 3. Teils des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes.

In allen anderen Fällen gelten immer die Regelungen des 2. Teils des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes. Grundsätzlich dient diese Abgrenzung dem Schutz und der Qualitätssicherung für die betroffene Person und ist entsprechend zu begrüßen. In der Praxis führt dies aber letztlich dazu, dass Menschen mit einem 24-stündigen Assistenzbedarf nicht in neuen, inklusiven und kleineren Wohnangeboten leben können.

Für Initiatoren und Träger solch alternativer Wohnformen ist die Zuordnung unter Teil 2 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes aus vielfältigen Gründen schwierig. Zum einen ist es in kleineren Wohnangeboten nur selten möglich, die in der bisherigen Ausführungsverordnung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz beschriebenen baulichen und personellen Mindestanforderungen einzuhalten. Ob diese Anforderungen für solche alternativen Wohnformen überhaupt notwendig sind, wird dabei gar nicht hinterfragt. Zum anderen werden die im Vergleich zur besonderen Wohnform höheren Kosten von Seiten der Träger der Eingliederungshilfe oftmals nicht übernommen.

In der Konsequenz führt das dazu, dass Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf entgegen ihrem erklärten Wunsch weiterhin in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen wohnen und leben müssen und kaum Möglichkeiten haben werden, an den gesellschaftlichen und leistungsrechtlichen Entwicklungen des Bundesteilhabegesetzes in Bezug auf die Wahl der Wohnform teilzuhaben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hier eine deutliche rechtliche Klarstellung vorgenommen werden muss, damit die Initiatoren alternativer, inklusiver Wohnformen rechtssicher wissen, unter welchen Teil ihre Angebote fallen. Und damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht die Verlierer der Umsetzung des BTHG bleiben!

Wenn mit der Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes weiterhin vorgesehen sein soll, dass betreute Wohngruppen im Sinne des § 2 Abs. 5 für Menschen mit einem 24-stündigen Unterstützungsbedarf unter den 2. Teil des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz fallen, fordern wir, dass die besonderen Bedarfe des Personenkreises, der sich aus ihrem individuellen Eingliederungshilfebedarf ergibt, bei der Überarbeitung der Ausführungsverordnung zwingend berücksichtigt werden. Dazu braucht es aus unserer Sicht eine separate Ausführungsverordnung für die Eingliederungshilfe.

Auch hier muss berücksichtigt werden, dass an betreute Wohngruppen nicht dieselben Anforderungen wie an eine besondere Wohnform gestellt werden dürfen, auch wenn dort Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf leben. Es darf nicht sein, dass Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf nicht in kleineren Wohnangeboten wohnen und leben können, nur weil die ordnungsrechtlichen Anforderungen nicht umsetzbar sind. Hier muss das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Selbstbestimmung dieser Menschen mitberücksichtigt werden.

## **Zweiter Teil: Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe**

### **Abschnitt 1 Anforderungen an Träger und Leitungen**

#### **Zu Artikel 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb**

##### Zu Art. 3 Abs. 2

Wir begrüßen die Ergänzungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. Bereits heute setzen Träger und Einrichtungen Konzepte und Maßnahmen zur Gewaltprävention u. a. auf der Grundlage von § 37a SGB IX um.

##### Zu Art. 3 Abs. 2 Nr. 5c

Wir fordern an dieser Stelle unter der Berücksichtigung der jeweiligen Bereiche und deren unterschiedlichen Anforderungen eine enge Abstimmung zu den Hygieneanforderungen mit den Leistungserbringerverbänden.

##### Zu Art.3 Abs. 2 Nr. 10

Die Bezeichnung der „Förder- und Hilfepläne“ entspricht fachlich nicht mehr den Anforderungen der Eingliederungshilfe. Deshalb begrüßen wir eine sprachliche Neugestaltung der bisher verwendeten Begriffe ausdrücklich. Teilhabe-Planung wäre ggf. ein fachlich richtiger Begriff, der allerdings im Leistungsrecht u. a. im § 19 SGB IX die Planung von nahtlosem Ineinandergreifen von Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger bezeichnet. Eine alternative Bezeichnung ist deshalb notwendig.

Der nach Begründung zu Doppelbuchstabe cc angestrebte Gleichlauf mit dem Gesamtplanverfahren ist wünschenswert, der Begriff „Bedarfsplanungen“ bezieht sich aber vorrangig auf den Verantwortungsbereich des Leistungsträgers. Das Gesamtplanverfahren liegt ausschließlich in der Hand des Trägers der Eingliederungshilfe. Und v. a. die Bedarfsermittlung und -feststellung werden von diesem ohne Beteiligung der Leistungserbringer durchgeführt. Der Gesamtplan wird dem Leistungserbringer auch nicht automatisch ausgehändigt.

Die Qualitätsanforderung in Artikel 3 Absatz 10 kann sich deshalb sprachlich aus unserer Sicht nicht auf das Gesamtplanverfahren beziehen. Der Träger einer Einrichtung hat auch künftig eine interne Maßnahmenplanung sicherzustellen, die der Umsetzung individueller und erreichbarer Teilhabeziele aus dem Gesamtplanverfahren dient. Dabei sind die Leistungsberechtigten und ihre Vertrauenspersonen zu beteiligen. Wir schlagen deshalb vor, an dieser Stelle den Begriff „Maßnahmenplanungen“ zu verwenden.

### Zu Art. 3 Abs. 3 Nr. 1

Zusätzlich sind hier „Assistenzkräfte“ aufzunehmen, da das SGB IX die Unterstützungsleistung in der Eingliederungshilfe als Assistenzleistung definiert. Als Formulierung empfehlen wir: „Pflege-, Betreuungs- und Assistenzkräfte“.

### Zu Art. 3 Abs. 3 Nr. 3

Wir begrüßen alle Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit verbinden wir aber auch die Forderung, dass das Leistungsrecht eine ausreichende Finanzierung sicherstellt.

## **Zu Artikel 4 Anzeigepflichten**

### Zu Art. 4 Abs. 2

Wir begrüßen die Klarstellungen zu den Aufgaben der Behörde. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine generelle Rückmeldefrist der Behörde an den Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb von maximal vier Wochen.

### Zu Art. 4 Abs.6

Die transparente Darstellung der Anzeigepflichten wird zunächst befürwortet und dient der Darstellung für die Einrichtungen. Die Regelungen des Datenschutzes sind hierbei zu beachten.

### Zu Art. 4 Abs. 6 Nr. 1

Es stellt sich die Frage, wie weit der Begriff „Strafverfahren gegen ...Dritte“ auszulegen ist. Wir bitten um eine Konkretisierung des Begriffes. Sollte Kenntnis über ein tätigkeitsbezogenes Strafverfahren gegen Beschäftigte vorliegen, ist eine Anzeigepflicht angebracht. Bei nicht in unseren Einrichtungen beschäftigten Personen ist davon Abstand zu nehmen.

### Zu Art. 4 Abs. 6 Nr. 2

Es ist zu klären, ob der „assistierte Suizid“ unter die Anzeigepflicht fällt. Nach unserer Auffassung stellt ein assistierter Suizid nach Beachtung aller ethischen und rechtlichen Fragestellungen keinen „unnatürlichen Tod“ dar.

### Zu Art. 4 Abs. 6 Nr. 3

Wir stimmen selbstverständlich zu, dass es Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern gilt. Es bleibt festzustellen, dass die Formulierung „Verdacht“ zu unkonkret ist und einer näheren Definition bedarf.

### Zu Art. 4 Abs. 6 Nr. 4

Gleiches gilt für „erhebliche Beeinträchtigung“ - es benötigt hier eine Konkretisierung bzw. genauere Definitionen. Unklar ist die Formulierung insbesondere bei Stürzen von Bewohnerinnen und Bewohnern. Nach unserer Lesart stellt nicht jeder Sturz einen „Unfall mit unmittelbarer Bewohnerbetroffenheit“ im Sinne des Artikels 4 dar.

### Zu Art. 4 Abs. 6 Nr. 6

Die Anzeigepflicht eines Hausverbots, bevor ein Unterstützungsbedarf durch die FQA notwendig wird, erachten wir als nicht erforderlich. Die Situationen, die zu einer Erteilung eines Hausverbotes führen, sind sehr heterogen. Eine Unterstützung seitens der FQA bei „störenden Ereignissen“ ist grundsätzlich begrüßenswert.

### **Zu Artikel 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner**

Wir bedauern, dass in dem für die Sicherstellung der Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer unabdingbaren Artikel 9 des PflWoqG keine Ergänzungen vorgenommen wurden.

Die hier geregelte Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer ist eine absolut grundlegende Beteiligungsform für Menschen mit Behinderungen. Damit dieses Gremium seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann, benötigt es eine feste Vertrauensperson (Assistenz) zur Unterstützung. Wir fordern, dass diese Vertrauensperson gesetzlich verankert und analog der Vertrauensperson der Werkstattträte für ihre Tätigkeit freigestellt wird.

Darüber hinaus benötigen auch Bewohner-Vertretungen für ihre Tätigkeiten ein Netzwerk außerhalb der Einrichtung. Die Selbstverständlichkeit, mit der Landes-/Bezirks- oder regionale Arbeitsgemeinschaften für z. B. Werkstattträte oder Frauenbeauftragte eingerichtet und ausgestattet werden, ist auch für dieses Gremium notwendig, wird allerdings bislang noch nicht unterstützt.

In den besonderen Wohnformen muss hierbei berücksichtigt werden, dass ein Großteil der dort lebenden Menschen berufstätig ist. Fortbildungen und Treffen mit anderen Bewohner-Vertretungen finden häufig während der Arbeitszeit statt. Hierfür ist es unabdingbar, dass die gewählten Nutzerinnen und Nutzer für ihre Tätigkeit freigestellt werden. Dies wird bislang – auch leistungsrechtlich bedingt – meist nicht ermöglicht.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert an dieser Stelle eine Stärkung der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz.

### **Abschnitt 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde**

#### **Zu Artikel 11 Qualitätssicherung**

##### Zu Art. 11 Abs. 1

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Strukturen der landesrechtlichen Kontrollen dahingehend verbessert werden, dass nachvollziehbare Prüfkriterien für alle Beteiligten transparent und verfügbar sind. Weiterhin ist es aus unserer Sicht hierbei zwingend notwendig, dass eindeutige und verlässliche Regularien hinterlegt werden, welche Dokumente und Unterlagen während des Prüfprozesses von den Trägern herauszugeben sind und welche von den Kontrollorganen nur eingesehen werden dürfen. Überbordende Kontrollen von Strukturqualitäten sind nicht zielführend, sondern verstärken nur die Bürokratie.

Angemeldete und vereinbarte Besuche und Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern und deren gesetzlicher Vertretung bzw. deren Angehörigen wären im Blick auf Lebensqualität und Lebenszufriedenheit zielführender als unangemeldete Kontrollen. Wir fordern, dass Prüfungen mindestens einen Tag im Vorfeld angekündigt werden.

Grundsätzlich fordern wir für jeden FQA-Prüfer/jede FQA-Prüferin – aufbauend auf seiner/ihrer Grundqualifikation aus dem Fachbereich Pflege/Eingliederungshilfe mit einer langjährigen Berufserfahrung – eine verpflichtende Teilnahme an der Weiterbildung zum FQA-Auditor/zur FQA-Auditorin. Dabei ist die entsprechende Qualifizierung wieder auf das ursprüngliche Stundenmaß (5 Wochen) heraufzusetzen und der erfolgreiche Abschluss der Weiterqualifizierung als eine Mindestvoraussetzung für die Durchführung von Prüfungen festzulegen. Inhaltlich ist darauf zu achten, dass jeder Fachbereich mit einzelnen vertiefenden Modulen (z. B. gerontopsychiatrisches Fachwissen, Dokumentation etc.) geschult wird. Ein besonderes Augenmerk sollte auf Kommunikation und Beratungskompetenz liegen. Der hermeneutische Ansatz muss in jedem Fall beibehalten werden.

Es wird umfassendes Wissen über die Belange von Menschen mit Behinderungen und eine hohe Fachlichkeit bei den Kontrollbehörden benötigt. Angefangen von inhaltlich-fachlichen Ansätzen wie Normalisierungsprinzip, Empowerment etc. bis hin zu Krankheitsbildern aus dem Bereich der Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe aufgrund möglicher Doppeldiagnosen. Es bedarf auch des Knowhows über die rechtlichen Grundlagen, die für diese Einrichtungen gelten, z. B. Datenschutz, Freiheitseinschränkung, aber auch alle anderen Gesetze und deren Auslegungen oder entsprechende Verordnungen.

Die noch ausstehende Rechtsverordnung hat hier die Art der „Geschäftsunterlagen“ sowie der „erforderliche Unterlagen“ zu definieren. Im Rahmen der Entbürokratisierung ist die Einsichtnahme der Unterlagen generell zu reduzieren und auf ein Minimum zu beschränken. Fotokopien sind zu vermeiden bzw. Unterlagen sind nur noch digital weiterzureichen. Nur bei anlassbezogenen Prüfungen sind weitere Unterlagen einzusehen.

Abschließend möchten wir zu Art. 11 Abs. 1 noch dringend darauf hinweisen, dass die Anzahl der in einer Einrichtung erscheinenden Personen bei Prüfungen nicht zu hoch sein darf. Grundsätzlich haben die Belange und das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere derer mit kognitiven Beeinträchtigungen, im Vordergrund zu stehen.

#### Zu Art.11 Abs. 2 Nr. 1

Bei dem Absatz ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere berufstätige Nutzerinnen und Nutzer in besonderen Wohnformen auch anwesend sein müssen. Dies impliziert die Notwendigkeit der Anmeldung der „wiederkehrenden“ Prüfung.

#### Zu Art. 11 Abs. 2 Nr. 5

Durch die Streichung des Wortes „pflegebedürftig“ sollen laut Begründung insbesondere volljährige, nicht pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen umfasst werden. Es geht deshalb nicht nur um den Pflege-, sondern auch um den Versorgungszustand, wobei der Begriff „Versorgungszustand“ unbestimmt ist.

#### Zu Art. 11 Abs. 4 Nr. 3

Wir weisen darauf hin, dass die Anforderung nach Art. 11 Abs. 4 Nr. 1 nicht für besondere Wohnformen gilt. Daher darf der Ermessensspielraum unter Art. 11 Abs. 4 Nr. 3 nicht an beide Bedingungen (Art. 11 Abs. 4 Nr. 1 UND Art. 11 Abs. 4 Nr. 2) geknüpft werden. Darüber hinaus wäre es nach unserer Einschätzung nach vertretbar, den Ermessensspielraum für die wiederkehrenden Prüfungen, geknüpft an bestimmte Kriterien (z. B. bei beständig positiven Prüfungsergebnissen), auch zu erweitern. Hierdurch könnten insbesondere auch die prüfenden Behörden entlastet werden.

## **Zu Artikel 13 Aufklärung und Anordnung bei Mängeln**

### Zu Art. 13 Absatz 2

Wir fordern nachdrücklich, dass die gesetzliche Regelung „Beratung vor Anordnung“ erhalten bleiben muss. Durch die Umkehr „Anordnung vor Beratung“ würden die Verwaltungsakte und die damit verbundene Bürokratie enorm steigen. Der jahrelange Versuch des Verständnisses „Prüfung auf Augenhöhe“ mit einem beratenden Ansatz würde durch diese Novellierung zunichtegemacht. Eine „Kann“-Regelung zur „Beratung“ wird nach unserer Einschätzung in der Praxis nicht genutzt werden.

Dabei unterstellt der Gesetzgeber, dass bisher festgestellte Mängel, zu denen nach dem aktuell gültigen PflWoqG eine Beratung erfolgte, nicht abgestellt werden, wenn kein behördlicher Druck durch eine Anordnung aufgebaut wird. Die FQAen haben aber bereits jetzt die Möglichkeit, abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels, zu entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind: Durchführung einer Beratung, Treffen einer Anordnung, Anordnung von Zwangsmitteln, Aussprechen eines Beschäftigungsverbots der Leitung oder Untersagung des Betriebes (siehe Art. 13 – 15 bisheriges PflWoqG).

Deshalb fordern wir eine Fortsetzung des bisherigen Beratungsansatzes als Abbild eines fachlichen Austauschs zwischen den in der Versorgung von Nutzerinnen und Nutzer sowie den bei Aufsichtsbehörden tätigen Fachkräften. Im Vergleich der unterschiedlichen Vorgehensweisen der verschiedenen FQAen ist es aus unserer Sicht vielmehr notwendig, die Prüflleitfaden der FQAen dahingehend zu aktualisieren, dass eine einheitliche Vorgehensweise der FQAen der Kommunen und Landkreise erfolgt.

## **Abschnitt 3 Erstellung und Veröffentlichung von Ergebnisprotokollen**

### **Zu Artikel 17a Ergebnisprotokoll**

#### Zu Art.17a Abs. 1

Das Wort „zeitnah“ ist ein unbestimmter Begriff – wir fordern eine Zusendung des Ergebnisprotokolls innerhalb von max. sechs Wochen. Mit der Streichung des Artikels 11 Abs. 4a wurde die „Übermittlung an den Träger“ gestrichen. Diese fehlt nun.

Zu begrüßen ist die kürzere Darstellung des Prüfergebnisses. Wir sehen es jedoch kritisch, dies nur auf die negativen Aspekte und Mängel zu begrenzen. Gerade nach den letzten beiden Pandemie-Jahren ist es von großer Bedeutung, die positiven Faktoren und Rahmenbedingungen sowie die hohe Fachlichkeit hervorzuheben, wenn diese in einer Einrichtung bei einer Prüfung festzustellen sind.

#### Art. 17b Abs. 1

Im Gesetzesentwurf wird als Frist für die Stellungnahme, nach Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls, zwei Wochen aufgeführt. Die Frist für die Stellungnahme sollte gleichlautend wie bei der Zusendung ebenfalls maximal sechs Wochen betragen.

#### Zu Art. 17b Abs. 3

Der Zeitpunkt der Kurzfassung des Ergebnisprotokolls bleibt unklar. Es stellt sich die Frage, ob hierzu das Ergebnisprotokoll bereits vorliegen muss. Derzeit dauert die Zusendung der Prüfberichte mehrere Monate. Wenn die Kurzfassung des Ergebnisprotokolls bereits vier Wochen nach der

Prüfung veröffentlicht sein soll, dann sind die Fristen bzw. die Formulierungen nochmals anzupassen.

### **Dritter Teil: Besondere Vorschriften für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen**

#### **Zu Artikel 19 Qualitätsanforderungen in selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften**

Die Qualitätsanforderungen widersprechen dem Prinzip der selbstverantworteten Steuerung/Selbstbestimmung und werden deshalb von uns als problematisch erachtet. Zudem besteht ein Wahlrecht der Mieterinnen und Mieter. Der ambulante Betreuungs-, Assistenz- und Pflegedienst unterliegt in der Regel anderen Prüforganen – damit ist die Qualität gesichert.

Zudem können die ambulanten Betreuungs-, Assistenz- und Pflegedienste nicht die Qualität des Wohnens sicherstellen, da sie nicht als Vermieter fungieren.

#### **Zu Artikel 21 Externe Qualitätsanforderungen in selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen**

Die dreimonatige Frist vor Gründung erachten wir als zu lange, hier wird eine kürzere Frist gefordert. Zudem stellen wir die Frage, wozu die umfangreichen zu meldenden Angaben benötigt werden.

### **Vierter Teil: Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung**

#### **Zu Artikel 25 Rechtsverordnung**

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in einer gesonderten Ausführungsverordnung berücksichtigt werden und somit nicht länger als „Ausnahmetatbestand“ der Regelungen der Pflege definiert werden. Hierbei müssen neben den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen insbesondere auch die Leitprämissen des Bundesteilhabegesetzes „Personenzentrierung“ und „Sozialraumorientierung“ berücksichtigt werden.

Abschließend möchten wir noch die Möglichkeit nutzen, die Stellungnahme unseres Landesausschusses Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter anzufügen. Wir regen an, dass zukünftig im Prozess der Novellierung Menschen mit Behinderungen eingebunden werden. Es wäre aus unserer Sicht ein wichtiges Signal (gewesen), landesweit Menschen mit Behinderungen einzubinden oder zu befragen, welche Erwartungen sie an „ihr“ Verbraucherschutzgesetz haben.

Unser Referent für den Bereich Wohnen Herr Simon Britz steht Ihnen, als Verfasser der Stellungnahme, für Rückfragen zur Verfügung. Gerne möchten wir Ihnen auch weiterhin unsere Unterstützung im Rahmen der Überarbeitung der Ausführungsverordnung, der entsprechenden Anlagen und des Prüfleitfadens anbieten.

Freundliche Grüße



Dr. Jürgen Auer  
Landesgeschäftsführer

## Stellungnahme des Landes - Ausschusses „Selbst-Vertreter – Menschen mit Behinderung“ der Lebenshilfe Bayern

- 🕒 Der Landes-Ausschuss „Selbst-Vertreter - Menschen mit Behinderung“ ist ein Fach-Ausschuss des Lebenshilfe-Landes-Verbandes Bayern.
- 🕒 Die Mitglieder des Ausschusses sind mit der Lebenshilfe in Bayern verbunden. Sie arbeiten, wohnen oder verbringen ihre Freizeit bei oder mit der Lebenshilfe.
- 🕒 Einige Selbst-Vertreter sind Bewohner-Vertretungen. Andere sind Werkstatträte, Mitglieder im Vorstand, Präsidium oder im Beirat ihrer Lebenshilfe.
- 🕒 Jedes Ausschuss-Mitglied ist mit anderen Menschen mit Behinderung oder Arbeits-Gremien von Menschen mit Behinderung vernetzt.
- 🕒 Der Ausschuss „Selbst-Vertreter – Menschen mit Behinderung“ setzt sich landesweit für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein.

### **Bewohner-Vertretungen stärken!**

Der Ausschuss „Selbst-Vertreter - Menschen mit Behinderung“ fordert, dass Bewohner-Vertreter in Bayern gestärkt werden.

Die Selbst-Vertreter sagen:

- **Heim-Aufsicht** (Abgekürzt: FQA)  
Es ist wichtig, dass die FQA die Menschen im Wohn-Heim befragen. Dazu sollten sie auch gut ausgebildet sein. Sie sollten sich mit unterstützter Kommunikation und Leichter Sprache auskennen. Diese Gespräche sollten auch ohne das Personal stattfinden können.
- **Prüf-Bericht der FQA**  
Die FQA muss nach jeder Prüfung eines Wohn-Heims einen Bericht schreiben. Der Bericht soll auch an die Bewohner-Vertretung geschickt werden. Er soll so geschrieben sein, dass man ihn gut verstehen kann. Der Bericht muss mit der Bewohner-Vertretung besprochen werden. Die Bewohner-Vertretung soll auch dazu Stellung nehmen. Und schreiben oder sagen: Das sehen wir auch so. Oder: Das sehen wir anders.
- **Vertrauens-Person**  
Um die Bewohner-Vertretung gut zu unterstützen, ist es notwendig, dass sie eine feste Vertrauens-Person hat.  
Gut wäre, wenn die Vertrauens-Person nicht im Wohn-Heim arbeitet. Manchmal ist es besser, wenn Assistenz-Personen von außerhalb kommen und mit den Abläufen im Wohn-Heim nichts zu tun haben. Wenn die Vertrauens-Person aber im Wohn-Heim arbeitet, muss sie für diese Assistenz-Leistung freigestellt werden. Sie darf in der Zeit dieser Tätigkeit nicht in den Dienst-Plan eingeteilt werden. Sie soll der Bewohner-Vertretung assistieren. Und nicht die Meinung der Leitung vertreten.
- **Frei-Stellung für Bewohner-Vertretungen**  
Die Treffen der Bewohner-Vertretungen finden häufig nach einem langen Arbeitstag statt. Oft ist man dann schon müde und kann sich nicht mehr so gut auf die Bewohner-Vertretung konzentrieren. Die Treffen sollten auch tagsüber möglich

sein. Dafür müssen die Bewohner-Vertretungen aber von ihrer Arbeit freigestellt werden. So ist es ja auch für die Werkstatt-Räte geregelt.

- **Vernetzung von Bewohner-Vertretungen**

Bewohner-Vertretungen sollen sich untereinander austauschen können. Dabei stärkt man sich gegenseitig und hört, wie die Bewohner-Vertretung in anderen Wohn-Heimen arbeitet. Und was dort erreicht wird. Es soll solche Arbeits-Gruppen auf Bezirks-Ebene, auf Landes-Ebene (und auf Bundes-Ebene) geben. Damit bekommen die einzelnen Bewohner-Vertreter eine lautere Stimme und werden besser gehört. Sie bekommen einen anderen Stellen-Wert.

- **Fort-Bildungen und Weiter-Bildungen von Bewohner-Vertretungen**

Bewohner-Vertretung ist ein wichtiges Amt. Man muss viel dazu wissen:

- Was sind die Rechte und Pflichten?
- Was macht man, wenn man nicht mehr weiterkommt?
- Was bedeutet Mit-Wirkung?
- Was bedeutet Mit-Bestimmung?

Dazu brauchen Bewohner-Vertreter Fort-Bildungen. Es ist notwendig, dass diese Fort-Bildungen im Gesetz stehen. Am besten auch die Zahl der Fort-Bildungs-Tage.

- Fort-Bildungen müssen bezahlt werden.
- Bewohner-Vertreter müssen dafür von ihrer Arbeit freigestellt werden.

- **Arbeits-Material**

Bewohner-Vertretungen brauchen für Ihre Tätigkeit gutes Arbeits-Material. Dazu zählt zum Beispiel:

- Barrierefreie Gesetze und Texte (zum Beispiel in Leichter oder Einfacher Sprache, Möglichkeit der Vorlese-Funktion, Braille-Schrift)
- Kostenfreie Anbindung ans Internet (Noch immer sind W-LAN-Anschlüsse in Wohn-Heimen sehr selten)
- Ausstattung mit Laptop oder geeigneten Computern
- Fort-Bildungen, in denen es um Computer-Nutzung und Video-Konferenzen geht

- **Arbeits-Räume**

Bewohner-Vertreter brauchen einen Raum, in dem sie sich treffen können und in dem das Arbeits-Material gut aufgehoben ist.

- **Mit-Bestimmung**

Menschen, die in einem Wohn-Heim leben, haben sehr viel Erfahrung mit Personal. Es sollte normal sein, dass Bewohner-Vertreter bei den Einstellungs-Gesprächen für neues Personal dabei sind. Sie sollen wichtige Fragen stellen. Und nach dem Gespräch muss Ihre Meinung angehört werden. Die Leitung soll nicht alleine entscheiden, wer eingestellt wird.

Die Selbst-Vertreter fordern, dass es für Bewohner-Vertretungen ebenso eindeutig geregelte Grundlagen gibt wie für Werkstatt-Räte. Im alten Gesetz steht zwar, dass es Bewohner-Vertretungen geben muss, aber leider nicht wie alles bezahlt wird.

Der Landes-Ausschuss Selbstvertretung- Menschen mit Behinderung steht bei Nachfragen und zum Austausch gerne zur Verfügung

Im Auftrag:  
Barbara Dengler  
Referentin Selbstvertretung